



## Mietvertrag

zwischen

den Stadtbetrieben Siegburg AöR,  
Ringstraße 28  
53721 Siegburg

- im Folgenden Vermieter genannt -

und

Name, Vorname\*: \_\_\_\_\_

Straße\*: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort\*: \_\_\_\_\_

Telefon/ Mobil\*: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\*: \_\_\_\_\_

\*Pflichtangaben

- im Folgenden Mieter genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter während der Laufzeit des Vertrages einen Einstellplatz in der Fahrradabstellanlage am Siegburger ICE-Bahnhof zur Verfügung.
- (2) Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz.
- (3) Die Leistungspflicht des Vermieters entfällt bei Vollbelegung der Fahrradabstellanlage für die Zeit der Vollbelegung. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrrades oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Überlassung des Einstellplatzes hinausgeht, findet nicht statt.

**Konto des Fachbereiches Tourismusförderung**  
Kreissparkasse Köln

IBAN: DE09 3705 0299 0001 0183 63  
SWIFT-BIC COKSDE33

Vorstand: André Kuchheuser LL.M.,  
stellv. Vorstand: Andreas Röth, Ass. jur.  
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Stefan Rosemann  
Prokuristin: Claudia Kuchheuser

**Öffnungszeiten der Tourist Information**

Mo. - Do. 09.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Fr. 09.00 Uhr - 14.00 Uhr  
Sa. 10.00 Uhr - 15.00 Uhr

Amtsgericht Siegburg HRA 5386

**Telefon**

02241 - 102 7533

**Fax**

02241 - 102 7531

**Internet**

[www.stadtbetriebe-siegburg.de](http://www.stadtbetriebe-siegburg.de)

**E-Mail**

[tourismus@siegburg.de](mailto:tourismus@siegburg.de)

## **§ 2 Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Aushändigung des Zugangstransponders und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere zwölf Monate bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

## **§ 3 Benutzungsordnung**

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages akzeptiert der Mieter die beigelegte Benutzungsordnung der Fahrradabstellanlage.
- (2) Neufassungen der Benutzungsordnung werden Vertragsinhalt, wenn der Vermieter ausdrücklich auf diese hinweist und dem Mieter die entsprechende Neufassung unter Hervorhebung der Änderungen zugänglich macht und der Mieter nicht binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang schriftlich widerspricht.

## **§ 4 Miete**

- (1) Die Höhe der Jahresmiete beträgt 24,00 Euro inklusive der gesetzl. USt. in der jeweils gültigen Höhe. Die Miete ist zum dritten Werktag im Januar für ein Jahr im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren.
- (2) Anpassungen des Mietzinses können durch den Vermieter jährlich vorgenommen werden. Im Falle der Mietanpassung steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass er innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mietanpassungsmitteilung ausüben kann (Ausschlussfrist). Das Kündigungsrecht nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 5 Art der Zahlung

(1) Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Ringstr. 28, 53721 Siegburg, widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen aus diesem Mietvertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

(2) SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Ringstr, 28, 53721 Siegburg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtbetrieben Siegburg AöR auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

*Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Stadtbetriebe Siegburg AöR über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kann der fällige Betrag mangels Deckung oder aus anderen durch den Mieter verschuldeten Gründen nicht eingezogen werden, so gehen die dabei entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mieters. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnen die Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro.

Gläubiger-Id.Nr.: DE86ZZZ00000174864

Mandats-Referenz: \_\_\_\_\_

### **Mieter Kontodaten**

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

SWIFT BIC-Code: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

## **§ 6 Zugangstransponder**

- (1) Der Mieter erhält vom Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages einen Transponder, der nicht übertragbar ist. Für diesen Transponder ist ein Pfand in Höhe von 15,00 Euro zu hinterlegen. Mit dem Transponder kann der Mieter die Fahrradabstellanlage während der Vertragslaufzeit betreten, um sein Fahrrad einzustellen und abzuholen. Kinder und Jugendliche erhalten einen Transponder nur bei Vorlage einer Einwilligungserklärung und des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verlust des Transponders ist dem Vermieter unverzüglich zu melden, damit eine Fremdnutzung ausgeschlossen werden kann. Nach Verlustmeldung erfolgt eine zeitnahe Sperrung der Zugangsberechtigung.
- (3) Bei Verlust des Transponders verfällt das auf den Transponder entrichtete Pfand. Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und der Entrichtung eines erneuten Pfandbetrages erhält der Mieter für die restliche Laufzeit des Vertrages einen neuen Zugangstransponder.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter ist nach Maßgabe des § 1 dieses Vertrages berechtigt ein Fahrrad in der Anlage abzustellen.
- (2) Zum Aufenthalt in der Fahrradstation ist der Mieter nur für die Zeiten des Einstell- und Abholvorgangs berechtigt.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt andere Dinge als Fahrräder und mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör in der Fahrradstation abzustellen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet das Fahrrad bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit aus der Fahrradstation zu entfernen.
- (5) Entfernt der Mieter das Fahrrad bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht, verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit. Der Mieter ist in diesem Fall zur Abholung des Fahrrads nur gegen Zahlung der rückständigen Miete berechtigt. Der Vermieter macht insoweit sein Pfandrecht geltend.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vermieters**

- (1) Der Vermieter ist bei nicht ordnungsgemäßer Abstellung des Fahrrades in der Fahrradstation durch den Mieter berechtigt, das Fahrrad ordnungsgemäß abzustellen. Eventuell hierfür anfallende Kosten hat der Mieter zu erstatten.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Mieter ist für die pflegliche Behandlung des Mietobjektes verantwortlich. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern durch ihn entstanden sind. Der Mieter ist verpflichtet Schäden, die er verursacht hat, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (2) Für das Abhandenkommen bzw. die Beschädigung eingestellter Fahrräder haftet der Vermieter grundsätzlich nicht. Der Vermieter haftet nur,

(Vertragsstand: Mai 2022)

- wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln,
- bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

**§ 10**  
**Mängel und Schäden am Abstellplatz und sonstigen Einrichtungen der Fahrradstation**

Zeigt sich am Abstellplatz und an sonstigen Einrichtungen der Fahrradstation ein Mangel, so muss dies der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen.

**§ 11**  
**Pfandrecht**

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an dem Fahrrad.

**§ 12**  
**Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Mieter gibt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Nutzerverwaltung gespeichert werden. Seine Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Im Falle der Kündigung des Mietvertrags werden die erhobenen Daten vollständig gelöscht.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

- (3) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Sollte einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Gewollten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen am nächsten kommt. Dasselbe gilt bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Mietbeginn ab: \_\_\_\_\_

Transponder-Nr.: \_\_\_\_\_

Transponderausgabe am: \_\_\_\_\_

Siegburg, den \_\_\_\_\_

Vermieter:

Mieter:

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift